

- 321 E 3 (2021/2) -

Beschluss

Wegen

„von der Veröffentlichung ausgeschlossen“

wird die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Essen zum 01.02.2021 wie folgt geändert

A. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

1. Die Überschrift des Zweiten Teils, 1. Abschnitt wird wie folgt geändert:

Zivil-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen

2. Die Überschrift des Zweiten Teils, 1. Abschnitt, III, B wird wie folgt geändert:

Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen

3. Die Zuständigkeit in Insolvenz- und Restrukturierungssachen wird wie folgt geändert:

I. Zuständigkeit

[...]

4. Insolvenz- und Restrukturierungssachen

a. Insolvenzsachen und die dazugehörigen Rechtshilfesachen, mit Ausnahme der Konzerninsolvenzen gemäß Ziff. 4 b.

- b. Konzerninsolvenzen gemäß § 3e InsO, einschließlich als AR-Sache eingetragene Voranfragen
 - c. Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen, einschließlich als AR-Sache eingetragene Voranfragen
- [...]

II. Zuständigkeitsregelungen

1. Die Zuständigkeit richtet sich in den zu Ziff. I 1. bis 4. a. und 5. bezeichneten Sachen nach dem Namen des Schuldners. Bei einer Einzelfirma ist stets der Name des Inhabers maßgebend. In Zwangsvollstreckungssachen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist der Name des Antragstellers maßgebend, bei mehreren Antragstellern der Name des Erstgenannten. Für einen Neueingang i.S.d. Ziff. I. 4.a. ist vorrangig die Abteilung zuständig, die bereits ein Verfahren i.S.v. Ziff. I. 4. b., c. denselben Schuldner betreffend bearbeitet oder bearbeitet hat und zwischen der Beendigung des Verfahrens i.S.v. Ziff. I. 4. b., c. und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr als sechs Monate liegen.

2. In den zu Ziff. I 4.b, c. bezeichneten Sachen erfolgt die Geschäftsverteilung nach dem Turnus-Prinzip. Dabei erfolgt die Verteilung jeweils getrennt in folgenden Turni:

1. Verfahren i.S.d. Ziff. I 4. b. einschließlich der als AR-Sachen zu erfassenden Voranfragen
2. Verfahren i.S.d. Ziff. I 4. c. einschließlich der als AR-Sachen zu erfassenden Voranfragen

a.

Alle Verfahren i.S.d. Ziff. I 4. b, c. werden sortiert und sodann in der jeweiligen Sortierung mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Dazu werden zunächst in der Zentralgeschäftsstelle die Eingänge täglich in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem jeweiligen Eingangsdatum, der Eingangszeit und einer an jedem Tag neu beginnenden Nummerierung versehen. Die Reihenfolge der Neueingänge bei der Verteilung an die zuständige Abteilung richtet sich nach der von der Zentralgeschäftsstelle für Insolvenzsachen vergebenen Nummern.

b.

Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis der Schuldner zu prüfen, ob bezüglich des Schuldners bereits ein Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Sanierungsmoderationsverfahren anhängig ist oder war.

c.

Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits mit einer Insolvenz- oder Restrukturierungssache (Ziff. I 4.) vorbefasst ist. Eine Vorbefassung liegt in folgenden Fällen vor:

- Im Fall eines Antrages zu Ziff. I 4. b.:
 - Eine Abteilung hat eine als AR-Sache eingetragene Voranfrage i.S.v. Ziff. I. 4. b. betreffend bearbeitet und zwischen der Voranfrage und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen nicht mehr als sechs Monate.
 - Eine Abteilung bearbeitet ein Verfahren i.S.v. Ziff. I. 4. c. betreffend den Schuldner oder hat ein solches bearbeitet und zwischen der Beendigung dieses Verfahrens und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen nicht mehr als sechs Monate.

- Im Falle eines Antrages zu Ziff. I 4. c.:
 - Eine Abteilung bearbeitet ein Verfahren i.S.v. Ziff. I. 4. c., einschließlich der als AR-Sachen erfassten Voranfragen, betreffend den Schuldner oder hat ein solches bearbeitet und zwischen der Beendigung dieses Verfahrens und der Anhängigkeit des neuen Verfahrens i.S.v. Ziff. I. 4. c. liegen nicht mehr als sechs Monate oder
 - eine Abteilung bearbeitet bereits ein den Schuldner betreffendes Verfahren i.S.v. Ziff. I 4. a., b. das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und
 - der insoweit zuständige Dezernent bearbeitet Sachen i.S.d Ziff. I. 4. c.

- Für mehrere Verfahren einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO oder § 37 Abs. 1 StaRUG ist die Abteilung zuständig, in dessen Zuständigkeit der zeitlich erste Antrag fällt, auch wenn ein Antrag auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstands nicht gestellt ist.

Haben mehrere Abteilungen eine Insolvenz- und/oder Restrukturierungssache mit dem Schuldner bereits bearbeitet, so ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Antrag bearbeitet oder bearbeitet hat.

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß lit. d. zuzuteilen.

d.

Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen.

Die Zentralgeschäftsstelle nimmt die Turnuszuteilung durch Ankreuzen in einer Liste nach Turni getrennt vor, in der die Verteilungsschlüssel der einzelnen Abteilungen berücksichtigt werden. Jede Liste enthält pro Abteilung 20 Felder. Diese Liste ist eine

tabellarische Zusammenfassung sämtlicher am jeweiligen Turnus teilnehmender Abteilungen, in der für jede Abteilung eine Spalte geführt wird. Die Spalten aller Abteilungen sind nebeneinander angeordnet, beginnend mit der höchsten Abteilungsnummer für den Turnus gem. Ziff. II. 2.2. und für den Turnus gemäß Ziff. II.2.1. in folgender Reihenfolge 161, 162, 160, 167, 164 und 165, und werden gemeinsam in Zeilen aufgeteilt. Entsprechend des Verteilungsschlüssels werden anteilig Felder geschwärzt, die nicht in der Turnuszuteilung berücksichtigt werden sollen. Ist bei einer Abteilung in der Liste aufgrund Vorbefassung bei dem aktuellen Turnusdurchlauf bereits ein Kreuz vorhanden, bleibt diese Abteilung solange bei den regelmäßigen Turnusdurchläufen unberücksichtigt, bis in der Liste wieder ein freies Feld vorhanden ist.

Für die Neueingänge, welche nicht nach lit. d verteilt werden, ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung ist in folgender Reihenfolge zu verteilen:

- für den Turnus gem. Ziff. II. 2.2. in absteigender Reihenfolge
- und für den Turnus gemäß Ziff. II.2.1. in folgender Reihenfolge 161, 162, 160, 167, 164 und 165.

Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird mit diesem Aktenzeichen unmittelbar nach Zuteilung an die zuständige Abteilung in die nächstfreie Zeile der Spalte dieser Abteilung im Abteilungsspiegel eingetragen.

Hiervon abweichend ist in den Sonderturni für Verfahren i.S.v. zu Ziff. I 4. b., c. wie folgt zu verfahren:

1. Für jede Unternehmensgruppe, auch wenn mehrere Unternehmensgesellschaften einen Antrag i.S.v. § 3a ff. InsO oder i.S.v. § 37 Abs. 1 StaRUG gestellt haben, ist nur ein Kreuz im jeweiligen Turnus vorzunehmen.
2. Wird ein Antrag i.S.v. Ziff. I 4. b., c. eingereicht, nachdem bereits eine Voranfrage anhängig ist, unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus, sofern zwischen der Voranfrage und der Anhängigkeit der Hauptsache nicht mehr als sechs Monate liegen.
3. Wird ein Antrag i.S.v. Ziff. I 4. c. eingereicht, nachdem bereits eine Antrag i.S.v. §§ 95 ff. StaRUG anhängig war, unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus, sofern zwischen der Beendigung des Verfahrens i.S.v. §§ 95 ff. StaRUG und der Rechtshängigkeit des Antrages i.S.v. Ziff. I 4. c. nicht mehr als sechs Monate liegen.

Erst wenn die Liste vollständig ausgefüllt ist, wird die nächste Liste begonnen. Die Liste wird fortlaufend geführt und beginnt nicht z. B. jeden Monat neu.

Reicht die laufend auszufüllende Liste bezüglich einzelner Abteilungen zur Erfassung der einzutragenden Verfahren, insbesondere wegen Vorbefassung der Abteilung, nicht aus, ist für jedes weitere in der Abteilung eingetragene Verfahren bereits ein Kreuz in der folgenden Liste zu machen.

e.

Soweit in einer Abteilung mehrere Richter aufgeführt sind, so ist der erstgenannte Richter abteilungsführend. Als eine Abteilung im Sinne der Ziff. II.2. gelten nur die dem abteilungsführendem Richter in der führenden Abteilung und die ihm in anderen Abteilungen zugewiesenen Aufgaben gemäß Ziff. I.4.

f.

Im Übrigen gelten die Regelungen Zweiter Teil, 1. Abschnitt, 2. Unterabschnitt entsprechend.

III. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
180 - 185	die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben A bis K	RAG Wissmann	s. Abt. 167	s. Abt. 167
34 a, 34 b, 180 - 185	die zu I. 3. genannten Sachen die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben L bis Z	w.a. RAG Wischermann	s. Abt. 161	s. Abt. 161
160	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben K die zu I. 4b. genannten Sachen (Verteilungsschlüssel 1,0) die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben D	RAG Klopp RAG Wissmann	161, 165, 162, 164, 167 s. Abt. 167	a) w.a. RinAG Krafft b) 164, 167 s. Abt. 167

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
161	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben M, N, Sch die zu I. 4b., 4c genannten Sachen (Verteilungsschlüssel 1,0)	w.a. RAG Wischermann	160, 162, 164, 167, 165	a) RinAG Schlüter b) 167, 165
162	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben A, die zu I. 4b. genannten Sachen (Verteilungsschlüssel 1,0) die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben C, E, G, I	RAG Kemper RinAG Faust	164, 167, 160, 165, 161 s. Abt. 164	a) RinAG Uhlenbrock b) 165, 161 s. Abt. 164
163	die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben B die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben U und P	w. a. RAG Wischermann RAG Wissmann	s. Abt. 161 s. Abt. 167	s. Abt. 161 s. Abt. 167

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen
164	<p>a) allgemeine/r Buchstabe/n</p> <p>b), c) usw.: besondere Sachgebiete</p> <p>die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben F</p> <p>die zu I. 4b., 4c genannten Sachen (Verteilungsschlüssel 1,0)</p> <p>die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben H</p>	<p>RinAG Faust</p> <p>RAG Kemper</p>	<p>162, 161, 165, 160, 167</p> <p>s. Abt. 162</p>	<p>a) zuständig</p> <p>b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.</p> <p>a) RAG Wissmann</p> <p>b) 160, 165</p> <p>s. Abt. 162</p>
165	<p>die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben S (ohne Sch), W</p> <p>die zu I. 4b., 4c genannten Sachen (Verteilungsschlüssel 1,0)</p>	RAG Klees	<p>167, 164, 161, 162, 160</p>	<p>a) RinAG Faust</p> <p>b) 162, 160</p>
166	<p>die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben Q, R,</p> <p>die zu I. 4a. genannten Sachen aus dem Buchstaben L</p>	<p>RAG Klees</p> <p>w.a. RAG Wischermann</p>	<p>s. Abt. 165</p> <p>s. Abt. 161</p>	<p>s. Abt. 165</p> <p>s. Abt. 161</p>

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben T	RAG Klopp	s. Abt. 160	s. Abt. 160
167	die zu I. 4a. genannten Sachen aus den Buchstaben J, O, V, X, Y, Z die zu I. 4b., 4c. genannten Sachen (Verteilungsschlüssel 1,0)	RAG Wissmann	165, 160, 164, 161, 162	a) w.a. RAG Wischermann b) 164, 162

Soweit in der Vertretungsregelung Abteilungen mit mehreren Dezernenten aufgeführt sind, ist jeweils der erstgenannte Dezernent maßgeblich.

Die Vertretung in den Verfahren gemäß Ziff. I. 4. c. erfolgt nur durch die Dezernenten, welche originär auch für Verfahren gem. Ziff. I. 4. c. zuständig sind.

B. Strafsachen

Die Abteilung. 49 nimmt vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 nicht am Turnus a1) und a3) teil. Hiervon ausgenommen sind Verfahren im Turnus a1) nach dem Infektionsschutzgesetz.

Essen, 27.01.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts